

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 26.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

ex empto n. 33. & seqq. Inst. de action. Moz. de con-  
tractib. de act. empti & vendit. n. 3.

Beklagter Mævius antwortet / vnd excipirt  
Kläger/der Keuffer habe die Servitutum wol ge-  
wust / sintemal es vermuthlich / denn er ihm das  
Haus vor englischen Jahren erst verkaufft per d. 5.  
Venditor l. 1. D. de act. empt. l. si minor 9. in fin. C. eod.  
item l. ea qua 43. in pr. D. de contrah. empt.

### Nota.

Weil diese Exception von Klägern nicht eli-  
dire werden kan / so wird Beklagter von der  
angestaltten Klage billig absolvirt.

### Bescheid.

Auff Klage / Antwort vnd vorgeschüzte Ex-  
ception Sergii Klägern an einem/Mævius Be-  
klagten am andern theil/geben Richter vnd Bey-  
sitzere der Stadtgerichte zu N. diesen Bescheid:  
daß Beklagter von angestaltter Klage billig ent-  
bunden vnd loß gezeht wird.

### Cas. 26.

Claudius verkaufft Sempronio ein Gut vnd  
behelt ihm den usufructum bevor / so lange er  
lebet / Nach englischen Jahren verkaufft ers Cajo,  
welchen er es vberantwortet vnd abtritt / darauff  
stirbt er / der erste Keuffer wil das Gut von Cajo  
vindiciren. Q. g. J.

Sempronius Kläger fundirt seine Klage in  
jure, welches ordnet / daß per Constitutum (1)  
der

der Eigenthumb vnd Besiz auff den Käufer kommen kan / per c. cum venissent ext. de restit. spol. quaedam 77. D. de rei vindic. & l. quod meo 18. D. de acquir. poss. Laur. Tennin. in tr. Cautel. c. 296. n. 1. Asinius in process. execut. § 4. c. 26. n. 10. & §. 7. c. 270. n. 10. Coler. in process. execut. p. 1. c. 5. n. 114. & seq. Vigel. in M. I. R. lib. 3. c. 17. reg. 10. Exc. 1. In dem nun (2) der verstorbene Verkäufer Claudius in dem verkauften Gute ihm den Nießbrauch vor behalten / So hat er gesezt / daß er solch Gut im Namen des Käuffers (scil. des Klägers Person) besitze per d. l. quaedam mulier 77. D. de rei vind. l. inter dum 21. in pr. & §. fin. & l. re pignori 37. D. de acquir. possess. Vigel. in M. I. R. lib. 3. c. 14. reg. 13.

Cajus sagt excipiendo, daß ihm das Gut vom Verkäufer sey wirklich übergeben vnd tradirt, Nun were rechtens, daß wenn zweene ein Gut gekauft / (3) so würde der vorgezogen vnd hette den Vorgang / dem es oberantwortet / vngeshindert daß der ander die ältesten Brücke hette per l. quoties. 15. C. de rei vind. l. si duobus. 6. de divers. temp. prescript. l. qui tibi 6. C. de heredit. vel action. vendit. Scharh. n. 1. ad d. l. quoties C. de rei vind. Schepliz. in prompt. Clammer. tit. 14. §. 2. & 3.

### Nota.

Alhier wird gezwiffelt / ob nemlich der erste Käufer / in welches Namen der Verkaufser es

fer es besessen / die Possession oder Besiz  
des Guts habe / oder der ander / welchem es  
realiter ist vbergeben worden? Die Pra-  
sumptio vnd Vermuthung ist vor dem  
Kläger Sempronio, denn der Verkaufser  
durch das Constitutum ohne Zweifel den  
Besiz vnd Eigenthumb auff den ersten  
Käufer bracht / welche einmahl erlangte  
possession vnd Besiz der Verkäufer dem  
Käufer durch das / daß ers einem andern  
vbergeben / nicht verwenden / noch den Ei-  
genthumb oder Dominium (4) auff einem  
andern bringen können *per l. nemo plus juris*  
*D. de reg. jur. l. traditio 2. D. de acquir. rer.*  
*dom. ibid. Bronchorst. Decius & Oldend. pag.*  
*mibi. 240. de reg. jur.*

### Bescheid.

Auff summarisch angestellte Klage vnd darwi-  
der vorgeschickte exception Sempronii Klägern  
an einem / Cajus Beklagten am andern Theil / ge-  
be ich dero zeit verordneter Ampschöffer zu N die-  
sen Bescheid: Daß Beklagter / seines Vorwen-  
dens vngerecht / Klägern das Gut N. abzurereuen  
vnd einzureumen schuldig / vnd ist ihm seine Zu-  
sprüche deswegen wider Claudi Erben gebühr-  
lich anzustellen vbenommen.

N

Cas. 27.